



07. Dezember 2018

**Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur
Teilrevision der Kernenergieverordnung,
Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung
und Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung
sowie der Gefährdungsannahmenverordnung**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2. Ablauf und Adressaten	4
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen	6
5.1. Kantone	6
5.2. Politische Parteien Schweiz	9
5.3. Politische Parteien Deutschland	10
5.4. Städte und Gemeinden Schweiz	10
5.5. Städte und Gemeinden Deutschland	11
5.6. Kommissionen und Behörden Schweiz	11
5.7. Kommissionen und Behörden Deutschland	12
5.8. Elektrizitätswirtschaft Schweiz	12
5.9. Elektrizitätswirtschaft Deutschland	12
5.10. Dachverbände der Wirtschaft	12
5.11. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	12
5.12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Schweiz	13
5.13. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Deutschland	13
5.14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	13
5.15. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	13
5.16. Privatpersonen Schweiz, Deutschland und Frankreich	15
5.17. Privatpersonen via Internetvorlage SES	15
6. Abkürzungsverzeichnis	16
7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	17

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die Vorlage betrifft zwei Themengebiete: zum einen die Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken, zum anderen die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen. Durch die vorliegende Teilrevision sollen sowohl in der KEV, als auch in der vom Bundesrat am 26. April 2017 verabschiedeten und am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, totalrevidierten StSV notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Ebenso sind die am 25. März 2015 vom Bundesrat verabschiedete, aber noch nicht in Kraft gesetzte, totalrevidierte KHV sowie zwei gestützt auf die KEV erlassene Verordnungen des UVEK anzupassen.

Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW:

Anwohner der KKB sowie Umweltorganisationen hatten in einem an das ENSI gerichteten Gesuch verlangt, dass bei Störfällen, die aus Naturereignissen resultieren, ein viel strengerer Dosisgrenzwert angewendet werden müsste, als dies heute in der Praxis der Fall ist. Als Konsequenz müssten nicht nur die KKB, sondern mutmasslich alle KKW vorläufig ausser Betrieb genommen werden.

Die Haltung der Gesuchsteller entspricht weder der bisherigen Praxis der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden noch der ursprünglichen Regelungsabsicht des Bundesrates. Das Verfahren vor dem ENSI zeigte jedoch auf, dass der Wortlaut von Art. 8 KEV über die deterministische Störfallanalyse und von Art. 44 KEV über die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW sowie von zwei gestützt darauf erlassenen Verordnungen des UVEK unklar formuliert ist. Da die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurde, muss in dieser Frage umgehend wieder Rechtssicherheit hergestellt werden. Im Zuge der vorliegenden Revision sollen die entsprechenden Bestimmungen über die Störfallanalyse so präzisiert werden, dass sie unmissverständlich dem vom Bundesrat ursprünglich beabsichtigten Sinn entsprechen.

Im Rahmen der Störfallanalyse müssen Betreiber von KKW gegenüber dem ENSI nachweisen, dass ihre Anlagen auch bei Störfällen sicher sind und nur mit einer geringen Freisetzung radioaktiver Stoffe zu rechnen wäre. Die anstehende Neuregelung sieht vor, dass eine Unterscheidung zwischen den naturbedingten (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und den übrigen, technisch bedingten Störfällen (z.B. Systemausfall) gemacht wird. Damit kann man von den Betreibern allenfalls Nachrüstungen verlangen, die angesichts des Risikos angemessen sind. Durch diese Neuregelung ändert sich jedoch nichts an der Praxis des ENSI betreffend die Nachweis- und Sicherheitsvorgaben, das Sicherheitsniveau bleibt gewährleistet.

Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen:

Im Rahmen der Stilllegung der Schweizer KKW werden grosse Mengen an radioaktivem Abfall anfallen, der teilweise der Abklinglagerung zugeführt werden muss. Eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen zeigte verschiedene Unklarheiten auf. Es ist daher erforderlich, dass im Zusammenhang mit der Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen in der KEV, der StSV sowie der KHV gewisse Klarstellungen bzw. Anpassungen vorgenommen werden.

Weil die Abklinglagerung nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich möglich und der in diesen Lagern gelagerte radioaktive Abfall aufgrund seiner geringen Radioaktivität für Mensch und Umwelt bei entsprechender Handhabung lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial aufweist, sollen Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen künftig auch ausserhalb einer Kernanlage an geeigneten Standorten erstellt und betrieben werden können. Durch diese Revision sollen deshalb bestimmte Verordnungsanpassungen vorgenommen werden. Ein Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen soll nur ausserhalb einer Kernanlage gebaut und betrieben werden dürfen, wenn der Standortkanton dafür eine kantonale Baubewilligung erteilt hat und überdies eine Bewilligung des ENSI nach StSG vorliegt. Zudem soll das ENSI diese Abklinglagerung beaufsichtigen.

Die Unterlagen zur Revisionsvorlage und die während der Vernehmlassung eingereichten Stellungnahmen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>

2. Ablauf und Adressaten

Am 10. Januar 2018 wurde die Revisionsvorlage vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 17. April 2018.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen. Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 VIG zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt sind 9'787 Rückmeldungen eingereicht worden. 17 Rückmeldungen sind ausdrückliche Verzichtserklärungen. Es sind somit 9'770 Stellungnahmen eingegangen, die sich inhaltlich zur Teilrevision äussern, wovon 9'429 gleichlautende Stellungnahmen sind, die von Privatpersonen via eine Internetvorlage der SES eingereicht wurden.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
Politische Parteien Schweiz	40
Politische Parteien Deutschland	3
Städte und Gemeinden Schweiz	12
Städte und Gemeinden Deutschland	23
Kommissionen und Behörden Schweiz	5
Kommissionen und Behörden Deutschland	1
Elektrizitätswirtschaft Schweiz	5
Elektrizitätswirtschaft Deutschland	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Schweiz	9
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Deutschland	5
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	33
Privatpersonen Schweiz	94
Privatpersonen Deutschland	93
Privatpersonen Frankreich	2
Privatpersonen via Internetvorlage SES	9429
Stellungnahmen insgesamt	9'787

4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich inhaltlich zur Vorlage geäußert haben, sind sehr kontrovers ausgefallen. Dabei ist zu erwähnen, dass der grösste Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden insbesondere via Internetvorlage die Revisionsvorlage ablehnt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Revisionsvorlage ganz oder mindestens teilweise grundsätzlich zu, stellen jedoch Änderungsanträge. Nachfolgend werden die Vernehmlassungsergebnisse für

die zwei wesentlichen Themengebiete der Revisionsvorlage, d.h. die Störfallanalyse sowie die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW einerseits und die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen andererseits, separat grob zusammengefasst dargestellt. Hinten bei Ziff. 5 wird vertieft auf die eingegangenen Stellungnahmen eingegangen.

Die Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW:

Die im Revisionsvorhaben vorgesehenen Änderungen betreffend die Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW wird von ungefähr der Hälfte der Kantone ganz oder zumindest teilweise abgelehnt. Die übrigen Kantone stimmen zu oder haben sich nicht vernehmen lassen.

Die BDP, die FDP und die SVP stimmen den geplanten Änderungen zu, während die GLP, die SP sowie die GPS sie ablehnen bzw. einen (einstweiligen) Verzicht auf die Änderungen fordern.

Die Städte und Gemeinden lehnen die vorgesehenen Änderungen ab.

Die KNS sowie die KomABC stimmen den geplanten Änderungen zu, während sie von der KSR, der KVU sowie der RK MZF ganz oder teilweise abgelehnt werden. Die KSR macht einen Änderungsantrag betreffend Dosisreferenzwert.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft stimmt den vorgesehenen Änderungen mehrheitlich zu. Economiesuisse, der SGV sowie die Fédération des Enterprises Romands unterstützen die Änderungen ebenfalls.

Die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen lehnen die geplanten Änderungen ab. Ebenso zahlreiche andere Vereinigungen wie die SES, der TRAS oder die Schweizerische Krebsliga (vgl. dazu hinten bei Ziff. 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

Die Privatpersonen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, lehnen die vorgesehenen Änderungen ebenfalls ab.

In den ganz oder teilweise ablehnenden Rückmeldungen werden im Wesentlichen folgende Argumente gegen die geplanten Änderungen vorgebracht:

Die geplante Revision führe zu tieferen Sicherheitsanforderungen an die Schweizer KKW und sei rechtsstaatlich fragwürdig, weil sie in ein beim Bundesverwaltungsgericht hängiges Verfahren eingreife. Die geplanten Änderungen schränken zudem den Anwendungsbereich der sogenannten Ausserbetriebnahmekriterien im Kernenergierecht drastisch ein. Die zulässige radioaktive Dosis bei häufigen und seltenen Störfällen erhöhe sich um den Faktor 100 und exponiere damit die Bevölkerung unzumutbaren Strahlenrisiken. Die Revisionsvorlage schränke überdies den Anwendungsbereich der Ausserbetriebnahmekriterien auf ein Versagen der Kernkühlung ein und erlaube den KKW-Betreibern, die Auswirkungen von ganz seltenen Naturereignissen nicht mehr zu überprüfen.

Die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen:

Vorab ist festzuhalten, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende zu diesem Teil der Revisionsvorlage in ihren Stellungnahmen nicht geäußert haben.

Die im Revisionsvorhaben vorgesehenen Änderungen betreffend die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen wird von der Mehrheit der Kantone mindestens stillschweigend unterstützt.

Die BDP, die FDP und die SVP stimmen den geplanten Änderungen zu, während die GLP sie im Grundsatz unterstützt, jedoch Anträge stellt.

Die KNS sowie die KomABC stimmen den geplanten Änderungen zu. Auch die KSR ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden, stellt diesbezüglich jedoch Anträge.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft stimmt den vorgesehenen Änderungen mehrheitlich grundsätzlich zu, stellt zum Teil jedoch Änderungsanträge. Economiesuisse, der SGV sowie die Fédération des Enterprises Romands stimmen den Änderungen ebenfalls zu.

Die Mehrheit der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen sowie der anderen Organisationen wie SES oder TRAS können der Argumentation für die geplanten Änderungen im Grundsatz folgen. Sie ersucht jedoch darum, einzelne Ergänzungen vorzunehmen.

In den teilweise ablehnenden Rückmeldungen werden im Wesentlichen folgende Anträge gestellt bzw. die folgenden Rügen vorgebracht:

Es werden Präzisierungen bei den Angaben zum Bedarf (Materialmengen, Zeitpunkt, Anforderungen und Anzahl) der Abklinglager sowie die Klärung von raumplanungs- und umweltrechtlichen Fragen verlangt. Es sei nicht akzeptabel, dass die vorgesehenen Abklinglager nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstünden und die VVEA auf solche Lager nicht anwendbar sei. Dies sei zu korrigieren. Zudem sei die KEV bzw. die StSV dahingehend zu ergänzen, dass der Bewilligungsinhaber einer Kernanlage verpflichtet sei nachzuweisen, dass eine Abklinglagerung ausserhalb des Perimeters der Anlage Vorteile in Bezug auf den Strahlenschutz und den Umweltschutz aufweise. Dieser Nachweis solle von der Bewilligungsbehörde geprüft werden und solle Voraussetzung sein für das Erteilen einer Bewilligung nach StSG. Ausserdem sei dem ENSI nicht sowohl die Bewilligungs- als auch die Aufsichtskompetenz zuzuweisen. Überdies solle ein öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strahlenschutzrecht explizit garantiert werden.

5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen

5.1. Kantone

Alle Kantone haben sich vernehmen lassen. Die Kantone OW NW GL ZG und SG auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Von den Kantonen, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen drei Kantone der Revisionsvorlage vorbehaltlos zu: BL, AG und TG.

Weitere Kantone unterstützen die Vorlage mindestens teilweise, haben jedoch zu gewissen Punkten Vorbehalte. Mehrere Kantone lehnen die Revisionsvorlage vollständig ab und stellen teilweise Änderungsanträge. Diese Kantone begründen ihre ablehnende Haltung hauptsächlich damit, dass mit den vorgesehenen Änderungen eine Senkung des Sicherheitsniveaus einhergehe, das nicht hingenommen werden könne.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Vorbringen derjenigen kantonalen Stellungnahmen kurz eingegangen, welche die Revisionsvorlage vollständig ablehnen bzw. zu gewissen Punkten der Vorlage Vorbehalte haben.

ZH stimmt Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken grundsätzlich zu. Er weist jedoch darauf hin, dass die Herabsetzung von Schutzziele und Schutzgraden für ihn nicht akzeptabel wären, weshalb er das Postulat von Ständerat Damian Müller vom 14. März 2018 (18.3175, «Dosisgrenzwerte bei Kernkraftwerken») unterstütze, das einen Prüfbericht durch unabhängige Fachleute im Bereich Strahlenschutz verlange, worin die Konsequenzen der vorgesehenen Verordnungsänderung für die Bevölkerung umfassend aufzuzeigen seien. ZH stimmt der Revisionsvorlage auch hinsichtlich Abklinglagerung grundsätzlich zu. Er stellt jedoch den Antrag, dass für die Deponierung von radioaktiven Abfällen ausserhalb von Kernanlagen umwelt- und raumplanungsrechtliche Bestimmungen zu erlassen seien, die im Einklang mit dem entsprechenden Recht zur Ablagerung von konventionellen Abfälle stehen und ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten.

BE lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 8 Abs. 4 und 4^{bis} KEV sowie die Anpassungen von Art. 44 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} KEV ab, da er befürchtet, dass damit eine Senkung des Sicherheitsniveaus verbunden sei. Zudem verlangt er, dass das Urteil im laufenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 abzuwarten sei, bevor eine Interpretation

der bisherigen Bestimmungen in rechtlich präzisere Formen gegossen werde. Betreffend die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Abklinglagern radioaktive Abfälle sieht BE Verbesserungsbedarf bei den verwendeten Begrifflichkeiten (Definition "radioaktive Abfälle") und verlangt Präzisierungen bei den Angaben zum Bedarf (Materialmengen, Zeitpunkt, Anforderungen und Anzahl) der Abklinglager sowie die Klärung von raumplanungs- und umweltrechtlichen Fragen.

Luzern LU hat grundsätzlich keine Bemerkungen zur Vorlage und erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen als sinnvoll. Er weist jedoch darauf hin, dass durch die Revision die Schutzziele und Schutzgrad nicht herabgesetzt werden dürfen. Deshalb unterstützt er das Postulat von Ständerat Damian Müller vom 14. März 2018 (18.3175, «Dosisgrenzwerte bei Kernkraftwerken»), das einen Prüfbericht durch unabhängige Fachleute im Bereich Strahlenschutz verlangt, worin die Konsequenzen der vorgesehenen Verordnungsänderung für die Bevölkerung umfassend aufgezeigt werden sollen.

UR lehnt die Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken ab und stellt diesbezüglich verschiedene Änderungsanträge. Er führt insbesondere aus, dass die Revision des Art. 8 Abs. 4 KEV abzulehnen sei, da sie nicht kompatibel mit den Anforderungen in der Strahlenschutzgesetzgebung sei und zudem das bisherige Schutzniveau der Bevölkerung herabsetze. Die Anpassung der Ausserbetriebnahmekriterien stelle eine Schwächung der bisherigen Anforderungen an die Störfallsicherheit der Kernkraftwerke dar. UR äussert sich nicht zur Abklinglagerung.

SZ lehnt die Revisionsvorlage ab, weil damit die Sicherheitsanforderungen und das Schutzniveau für die Bevölkerung herabgesetzt werde.

FR begrüsst grundsätzlich das Revisionsvorhaben betreffend Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken. Er beanstandet jedoch, dass die aktuelle Praxis in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt werde, weswegen er einen Vorbehalt bezüglich der vorgeschlagenen maximalen Dosen anbringe, die bei einem Störfall zulässig seien. In Bezug auf die Abklinglagerung stimmt FR dem Revisionsvorhaben zu.

SO hat keine Vorbehalte gegen die Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme und stimmt der Vorlage auch betreffend Abklinglagerung grundsätzlich zu. Diesbezüglich ortet er aber Klärungsbedarf, insbesondere bezüglich Bewilligungsverfahren.

BS befürchtet eine Senkung des Sicherheitsniveaus durch die Erhöhung des Dosisgrenzwertes bei Störfällen. Ausserdem sei diese Änderung nicht kompatibel mit der Strahlenschutzgesetzgebung. Er verlangt die Zuordnung der Störfallhäufigkeit 10^{-4} zur Störfallkategorie gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. c StSV und damit einem Dosiswert von höchstens 1 mSv. BS befürchtet, dass mit der geplanten Anpassung der ABV eine Schwächung der Sicherheit erfolge, welche nicht akzeptiert werden könne. Die Revision der GAV lehnt BS ebenfalls ab, da diese zu einer Aufweichung der bisherigen Störfallvorsorge führe.

SH lehnt die Revisionsvorlage ab. Er hält fest, dass auch die Judikative die erforderliche Rechtssicherheit hätte schaffen können und kritisiert die geplante Unterscheidung der Störfallarten in technisch und naturbedingte. Zudem weist er den in der Revisionsvorlage enthaltene Vorschlag zurück, bei einem 10'000-jährlichen Ereignis solle eine Dosislimite von 100 mSv gelten. SH führt weiter aus, dass die Neuregelung der Ausserbetriebnahmekriterien zu einer Schwächung der Sicherheit führe, weswegen sie nicht akzeptabel sei. SH begrüsst grundsätzlich die Schaffung von Abklinglagern ausserhalb von Kernanlagen. Er kritisiert jedoch, dass noch zahlreiche offene Fragen betreffend Einordnung dieser Lager in das bestehende Umwelt- und Raumplanungsrecht bestünden. Es sei nicht akzeptabel, dass die vorgesehenen Abklinglager nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstünden.

AR stellt ebenfalls den Antrag, dass das Urteil im laufenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 abzuwarten sei, bevor die Revision fortgeführt werde. Betreffend die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen beantragt AR, es seien die notwendigen Ergänzungen bzw. Anpassungen im Bereich der Umweltgesetzgebung und des Raumplanungsrechts vorzunehmen, um eine rechtskonforme Bewilligung von Abklinglagern zu ermöglichen.

AI stellt den Hauptantrag, dass das Urteil im laufenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 abzuwarten sei, bevor die Revision fortgeführt werde. Für den Fall, dass diesem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, stellt der Kanton diverse Eventualanträge.

GR hat zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen. Allerdings empfiehlt er, die Abklinglagerung auf deren Vereinbarkeit mit den geltenden raumplanungs- und umweltrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, um allfälligen Regelungsbedarf frühzeitig identifizieren zu können.

TI ist der Ansicht, dass die Revisionsvorlage die Gefahr berge, dass Sicherheit der Kernanlagen herabgesetzt werde. Er verlangt die einheitliche Behandlung der Störfälle (keine Unterscheidung in technische und naturbedingte). Der Dosisgrenzwert von 100 mSv ist nach Meinung des Kantons TI zu hoch angesetzt. Er beantragt, dass Abklinglager einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und dass die Kantone vom ENSI in die Kontrollen der Lager einbezogen werden.

VD beanstandet, dass die aktuelle Praxis betreffend Störfallanalyse in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt werde, weswegen er einen Vorbehalt bezüglich der vorgeschlagenen maximalen Dosen anbringe, die bei einem Störfall zulässig seien. Betreffend Abklinglagerung fordert VD, dass Abklinglager einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zudem sei die Revisionsvorlage zu überarbeiten, damit sie in Übereinstimmung mit der VVEA gebracht werden könne. Er verlangt überdies eine Klärung zu raumplanungs- und umweltrechtlichen Fragen.

VS begrüsst einen fixen Grenzwert bei den Ausserbetriebnahmekriterien, erachtet aber eine Dosis von 100 mSv als zu hoch. Er steht der Erstellung von Abklinglagern ausserhalb von Kernanlagen skeptisch gegenüber und fordert eine bessere Koordination mit der Raumentwicklung und dem entsprechenden kantonalen Richtplan. Zudem fehle eine notwendige Koordination zwischen der VVEA und der UVPV sowie der KEV. Diese Koordination sei vor der Inkraftsetzung der KEV durchzuführen.

NE hält fest, dass eine Erhöhung der Strahlendosis um den Faktor 100 bei den Ausserbetriebnahmekriterien nicht gerechtfertigt sei und stellt den Antrag, dass die Dosislimite auf 1 mSv festzusetzen sei. Betreffend Abklinglagerung stellt NE den Antrag, dass die geplanten Abklinglager der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterstellen seien. Zudem beantragt er, dass betreffend diese Lager die VVEA zur Anwendung komme.

GE ist der Ansicht, dass das Urteil im laufenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 abzuwarten sei, bevor die Revision fortgeführt werde. Er hält weiter fest, dass er das Revisionsvorhaben ablehne, da dadurch die Ausserbetriebnahmekriterien abgeschwächt würden. Zudem ist GE gegen die vorgeschlagenen Dosiswerte, da er sie als zu hoch im Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit eines Unfallereignisses beurteilt. Er beanstandet zudem, dass bei der Revisionsvorlage nur noch die Kernkühlung in der Störfallanalyse berücksichtigt werde. Betreffend die Abklinglagerung hält GE fest, dass es nicht akzeptabel sei, dass die vorgesehenen Abklinglager nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstünden und die VVEA auf solche Lager nicht anwendbar sei. Dies sei zu korrigieren.

JU hält fest, dass der in der Revisionsvorlage enthaltene Vorschlag, die für die Bevölkerung zulässige Dosislimite bei einem 10'000-jährlichen Ereignis von 1 mSv auf 100 mSv zu erhöhen, nicht akzeptabel sei und stellt den Antrag, die Dosislimite sei auf 1 mSv festzusetzen. Ansonsten hat JU zur Revisionsvorlage keine Bemerkungen.

5.2. Politische Parteien Schweiz

Die folgenden Parteien stimmen der Revisionsvorlage zu: BDP, FDP und die SVP.

Die SP fordert, es sei auf die Revision zu verzichten. Mit der Revision werde die Ausserbetriebnahme der KKB verzögert. Angesichts des hohen Alters der KKW dürften die Sicherheitsmassnahmen keinesfalls abgeschwächt werden. Die vorgeschlagene Erhöhung des Dosisgrenzwertes für radioaktive Strahlung von 1 auf 100 mSv bei einem 10'000-jährlichen Ereignis und die Einschränkung der Ausserbetriebnahmekriterien auf das Versagen der Kernkühlung setze Mensch und Umwelt einer unhaltbaren Gefährdung aus und wolle eine Praxis legitimieren, bevor das Gericht entschieden habe. Die SP beantragt, das Urteil im laufenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 sei abzuwarten. Die Erhöhung des Dosisgrenzwertes und die Unterscheidung der Störfallarten sei nicht hinzunehmen. Die SP äussert sich nicht zur Abklinglagerung.

Die GLP stellt den Antrag, dass der Teil der Vorlage, der die Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme betreffe, zurückzustellen sei, bis ein rechtskräftiges Gerichtsurteil im zurzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 vorliege. Die Vorlage sei anschliessend unter Berücksichtigung des Urteils und im Sinne der Vorschläge der GLP zu überarbeiten oder zurückzuziehen. Die GLP hält fest, dass sie die geplante Abschwächung der Ausserbetriebnahmekriterien, die erleichterte Behandlung bei Störfällen als Folge von Naturereignissen und die Beschränkung auf zwei Punkte klar ablehne. Die GLP beantragt dagegen eine differenzierte Beurteilung der Kriterien und macht konkrete Vorschläge. Den Teil der Vorlage, der die Abklinglagerung betrifft, unterstützt die GLP grundsätzlich. Sie erwartet jedoch, dass die Vorteile einer Abklinglagerung ausserhalb der Kernanlage in Bezug auf den Strahlen- und Umweltschutz nachgewiesen werden müssen und ein öffentliches Verfahren garantiert wird.

Die GPS fordert den Verzicht auf die Revision, zumal dadurch der Anwendungsbereich der radiologischen Ausserbetriebnahmekriterien drastisch eingeschränkt werde und die entsprechenden Grenzwerte erhöht würden. Sie beanstandet zudem, dass mit der Revision nicht zugewartet wird, bis das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 gefällt ist. Die GPS sieht darin eine Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien und eine Umgehung sicherheitstechnischer Grundsätze. Sie macht ebenfalls geltend, dass die geplanten Änderungen eine Senkung des Sicherheitsniveaus zur Folge hätten und die Laufzeiten der KKW somit verlängert würden. Die GPS äussert sich nicht zur Abklinglagerung.

Die CVP hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Neben den nationalen Parteien haben 34 kantonale und kommunale Parteien (s. Ziffer 7. «Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden») Stellung genommen. Sie lehnen die Revisionsvorlage ganz oder überwiegend ab.

In den Stellungnahmen werden betreffend Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW die folgenden Hauptargumente vorgebracht:

Die geplante Abschwächung der Sicherheitsanforderungen führe zu einer Laufzeitverlängerung der KKW. Mit dem Eingriff in ein laufendes Rechtsverfahren werde die Gewaltentrennung umgangen. Der Bundesrat ergreife Partei für die Interessen der KKW-Betreiber und unterbinde eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Atomaufsicht. Die Erhöhung des Dosisgrenzwertes und die Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung sowie die Unterscheidung zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, führe dazu, dass die Bevölkerung grenzüberschreitend einer unhaltbaren Zusatzgefährdung ausgesetzt werde. Die Revision erlaube den KKW-Betreibern, die Auswirkungen von ganz seltenen Naturereignissen nicht mehr zu überprüfen. Die Interessen der Betreiber der Kernkraftwerke werde vor diejenigen des Bevölkerungsschutzes gestellt. Die heutige Gesetzgebung sei korrekt.

Betreffend Abklinglagerung wird in den Stellungnahmen im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Die Vorteile einer Abklinglagerung ausserhalb der Kernanlage in Bezug auf den Strahlen- und Umweltschutz sollen nachgewiesen werden müssen. Die Bewilligungs- und Aufsichtskompetenz sei auf zwei verschiedene Behörden aufzuteilen. Es sei zudem ein öffentliches Verfahren zu garantieren.

5.3. Politische Parteien Deutschland

Drei Regionalparteien aus Deutschland haben ebenfalls Stellung genommen und lehnen die Revisionsvorlage ab. Sie reichten alle eine Stellungnahme gemäss Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.4. Städte und Gemeinden Schweiz

Die Stadt Aarau ersucht darum – in Anlehnung an das Postulat von Ständerat Damian Müller vom 14. März 2018 (18.3175, «Dosisgrenzwerte bei Kernkraftwerken») – den in der Revisionsvorlage vorgesehenen Grenzwert von 100 mSv im Sinne einer Zweitmeinung vor der definitiven Festsetzung nochmals durch vom ENSI unabhängige Experten überprüfen zu lassen.

Der Schweizerische Städteverband lehnt die Revisionsvorlage ab. Er erachtet die vorgeschlagenen Revisionen als nicht zielführend im Bezug an die hohen Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von KKW. Er beurteilt es zudem nicht als sachgerecht, dass die Revision während des laufenden Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 an die Hand genommen wird. Betreffend Abklinglagerung sieht er verschiedene offene Fragen zur Einordnung der Abklinglager in das bestehende Umwelt- und Raumplanungsrecht sowie auch betreffend Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren. Die Anpassung von Art. 8 Abs. 4 KEV (Unterscheidung Störfallarten) schaffe einen Widerspruch zum Strahlenschutzrecht und eine Aufweichung der bisherigen Störfallvorsorgepraxis. Auch in der Anpassung der Zuordnung der Dosen zu Störfallhäufigkeiten sieht er eine Verwässerung der Sicherheitsanforderungen und fordert, dass die vorliegende Revision dazu genutzt werden müsse, der Störfallhäufigkeit 10^{-4} den Dosiswert von höchstens 1 mSv zuzuordnen. Die Beschränkung auf zwei diskrete Störfallhäufigkeiten bei naturbedingten Störfällen führe ebenfalls zu einer Aufweichung der bisherigen Störfallvorsorge.

Die Gemeinde Ollon bringt im Wesentlichen vor, dass mit der Minderung der Sicherheitskriterien eine Laufzeitverlängerung der KKW zu befürchten sei, was der vom Volk angenommenen Energiestrategie 2050 widerspreche.

Die Stadt Schaffhausen lehnt die Revisionsvorlage ab, da verschiedene offene Fragen zur Einordnung der Abklinglager in das bestehende Umwelt- und Raumplanungsrecht nicht beantwortet würden. Die Vorlage müsse mit den Vorgaben des Umweltrechtes abgeglichen und es müssten Anforderungen an den Standort definiert werden. Die Zuständigkeiten und das Bewilligungsverfahren seien zu klären und mit den Vorgaben der Raumplanung abzugleichen. Die vorgesehenen Abklinglager seien zudem der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterstellen. Die Revision des Art. 8 Abs. 4 KEV und die damit verbundene Neuordnung sei abzulehnen, da sie mit den Anforderungen in der Strahlenschutzgesetzgebung und des Bevölkerungsschutzes nicht kompatibel sei. Die Revision des Art. 44 Abs. 1 KEV und die Änderungen in der ABV seien ebenfalls zurückzuweisen, da sie eine Lockerung der Ausserbetriebnahmekriterien und damit eine Schwächung der bisherigen Anforderungen an die Störfallsicherheit der KKW und folglich an die Sicherheit im Allgemeinen darstelle.

Die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Gelterkinden, Oltingen, Ramlinsburg, Rickenbach BL, Tenniken, Therwil lehnen die Revisionsvorlage ab und reichen alle eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.5. Städte und Gemeinden Deutschland

23 Bürgermeisterämter und Gemeinden bzw. Städte aus Deutschland lehnen die Revisionsvorlage ab (vgl. die Auflistung bei Ziffer 7. «Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden»). Alle Bürgermeisterämter und Gemeinden bzw. Städte reichten eine gleichlautende Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.6. Kommissionen und Behörden Schweiz

Die KNS begrüsst die klare Neuformulierung der Vorgaben für die Auslegung gegen Störfälle, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. In Bezug auf die nukleare Sicherheit ergeben sich laut KNS daraus keine Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis. Hinsichtlich Ausserbetriebnahmekriterien seien die Regelungen in der Vernehmlassungsvorlage klarer strukturiert. Bezüglich seltene Störfälle mit einer Dosislimite von 100 mSv sowie hinsichtlich strukturmechanischer Kriterien blieben die Vorgaben für eine vorläufige Ausserbetriebnahme im Wesentlichen unverändert. Jedoch entfielen mit Hinweis auf die Verhältnismässigkeit die tieferen Dosislimiten bis 1 mSv als Kriterium für eine vorläufige Ausserbetriebnahme. Die KNS stellt dazu fest, dass die Anforderungen an die deterministische Analyse von Auslegungstörfällen in der Sache unverändert weiterhin gültig seien. Sie erwarte, dass im Rahmen der Aufsicht allfällige wesentliche Überschreitungen der tieferen Dosislimiten (bis 1 mSv) nach wie vor nicht toleriert werden sowie dass auch bei allfälligen geringfügigen Überschreitungen der tieferen Dosislimiten zeitnah wirksame Massnahmen ergriffen werden und der Sollzustand hergestellt wird. Die vorgesehenen Präzisierungen im Zusammenhang mit der Abklinglagerung und insbesondere die Möglichkeit, eine Abklinglagerung auch ausserhalb einer (bestehenden) Kernanlage durchzuführen, beurteilt die KNS als sachdienlich.

Die KSR ist betreffend die Störfallanalyse der Meinung, dass die Grundlagen der neuen Gesetzgebung ausführlicher begründet werden müssen, damit die beteiligten Parteien die für eine treffende Einschätzung erforderlichen Informationen haben. Zudem sei ein Referenzwert von 100 mSv für Naturereignisse der Kategorie 3 mit einer Häufigkeit 10^{-4} pro Jahr im Planungsstadium für die verwendete Häufigkeit nicht angemessen. Um dies zu beheben schlägt die KSR vor, einen Referenzwert im Bereich von 20 bis 50 mSv bei einer Frequenz von 10^{-4} Jahr⁻¹ festzulegen und zu begründen. Die KSR begrüsst die geplante Schaffung von Abklinglagern. Zur Einordnung derartiger Lager in das bestehende Umwelt- und Raumplanungsrecht bestünden jedoch zahlreiche offene Fragen. Die KSR beantragt, dass die Revisionsvorlage mit den Vorgaben des Umwelt- und Raumplanungsrechts abgeglichen werde, und die Anforderungen in Abhängigkeit vom Standort definiert werden. Zudem seien die Zuständigkeiten klarer zu regeln.

Die KomABC unterstützt die Revisionsvorlage. Sie hält in ihrer Stellungnahme Folgendes fest: Mit der Revision werden unklare Formulierungen präzisiert und damit eine Aktualisierung des Regelwerks herbeigeführt. Die Kommission begrüsst insbesondere, dass mit den revidierten Verordnungen weiterhin ein hohes Sicherheitsniveau von den schweizerischen Kernanlagen gefordert wird. Die KomABC weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich zwei ihrer Mitglieder der Stellungnahme der KomABC nicht vollständig hätten anschliessen können und führt deren abweichende Meinung auf.

Die KVV lehnt die Revisionsvorlage als nicht praxistauglich ab. Die revidierten Bestimmungen der Vorlagen führen nach Ansicht der KVV zu Unklarheiten bezüglich bereits bestehender Regelwerke wie der StSV, dem USG, der VVEA, dem RPG, der UVPV u.a. Die KVV äussert sich nur zur Abklinglagerung.

Die RK MZF lehnt die Revisionsvorlage ab, da dadurch die Sicherheitsanforderungen und damit das Schutzniveau für die Bevölkerung herabgesetzt werde. Die Revision des Art. 8 Abs. 4 KEV erachtet die RK MZF als nicht kompatibel mit den Anforderungen in der Strahlenschutzgesetzgebung. Die geplante Neuregelung der Ausserbetriebnahmekriterien führe zu einer Schwächung der bisherigen Anforderungen an die Störfallsicherheit der KKW. Die Revision der GAV sei abzulehnen, da sie eine Lockerung der Untersuchung von naturbedingten Störfällen bewirke.

5.7. Kommissionen und Behörden Deutschland

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg lehnt die Revisionsvorlage ab. Es führt gravierende, sicherheitstechnische Schwachstellen der KKB an. Die Erhaltung des Sicherheitsniveaus sei von höchster Priorität. Die geplante Revision schwäche die bisher gültigen Anforderungen ab.

5.8. Elektrizitätswirtschaft Schweiz

Die Axpo Holding AG und swissnuclear stimmen der Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse grundsätzlich zu, stellen jedoch einige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Auch betreffend Abklinglagerung sind sie mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden, beantragen jedoch bei einigen Bestimmungen eine Ersetzung des Begriffs «radioaktive Abfälle» durch «radioaktive Materialien mit geringer Aktivität». Sie ersuchen zudem darum, dass Abklinglager und der Transport radioaktiver Materialien von der Versicherungspflicht gemäss KHG ausgenommen werden.

Die BKW Energie AG stimmt der Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse grundsätzlich zu, stellt jedoch einige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Betreffend Abklinglagerung erachtet die BKW Energie AG die Revisionsvorlage als ungenügend und schlägt eine Ausweitung der Revision vor, damit das gesetzlich verankerte Abfallminimierungsgebot umgesetzt werden könne. Wie die Axpo Holding AG und swissnuclear beantragt die BKW Energie AG zudem, dass Abklinglager und der Transport radioaktiver Materialien von der Versicherungspflicht gemäss KHG ausgenommen werden.

Der VSE unterstützt die Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse. Im Interesse einer möglichst raschen Wiederherstellung der Rechtssicherheit begrüsse der VSE eine unmissverständliche Regelung, welche die bisher gelebte Rechtsauffassung explizit verankere. Betreffend Abklinglagerung hält der VSE fest, dass er die in der Revisionsvorlage vorgeschlagene verbesserte Möglichkeit zur Durchführung der Abklinglagerung begrüsse. Er verweist auf die Stellungnahme von swissnuclear, die er unterstütze.

Swissolar lehnt die Revisionsvorlage ab und reicht eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.9. Elektrizitätswirtschaft Deutschland

Kreuz Wasserkraft lehnt die Revisionsvorlage ab und reicht eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.10. Dachverbände der Wirtschaft

Der SGV und die Fédération des Entreprises Romands stimmen der Revisionsvorlage zu.

Economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Klärung im Bereich der Störfallanalyse sowie der vorläufigen Ausserbetriebnahme. Economiesuisse unterstützt auch die Stossrichtung, die Möglichkeiten zur Durchführung der Abklinglagerung zu verbessern, stellt diesbezüglich jedoch einen Änderungsantrag.

5.11. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Das CP stimmt der Revisionsvorlage zu.

5.12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Schweiz

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz lehnen die Revisionsvorlage kategorisch ab. Für ihre ablehnende Haltung bringen sie zahlreiche Gründe vor. Insbesondere machen sie geltend, dass mit der Erhöhung des zulässigen Dosisgrenzwerts für Radioaktivität von 1 auf 100 mSv bei einem 10'000-jährlichen Ereignis und ebenso mit der Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung das atomare Risiko für die Bevölkerung insbesondere in der Umgebung KKW massiv erhöht würde.

Giovani Per la Sostenibilità und der WWF Svizzera italiana lehnen die Revisionsvorlage ab. Sie ersuchen insbesondere, auf die Erhöhung des Dosisgrenzwertes auf 100 mSv zu verzichten.

Greenpeace Schweiz, der Verein oeko Kirche und Umwelt, Pronatura sowie der WWF Schweiz lehnen die Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme ab. Der Argumentation für die Revision betreffend die Abklinglagerung können sie im Grundsatz folgen. Sie ersuchen jedoch darum, diesbezüglich einzelne Ergänzungen vorzunehmen. Zur Begründung ihrer Haltung legen sie ihrer Stellungnahme ein Argumentarium bei, das im Wesentlichen dem Argumentarium entspricht, das die SES eingereicht hat (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

Helvetia Nostra lehnt die Revisionsvorlage ab und reicht eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

Die Oeko Gruppe Laupen und Umgebung lehnt Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme ab, zumal sie eine massive Abschwächung der Sicherheit bedeute. Die Revisionsvorlage betreffend Abklinglagerung wird von der Oeko Gruppe Laupen und Umgebung hingegen unterstützt.

5.13. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Deutschland

Fünf Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen aus Deutschland (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland [BUND], BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein, BUND Ortsgruppe Merlingen, BUND Gruppe Staufen-Sulzburg sowie AGUS Markgräflerland e.V.) lehnen die Revisionsvorlage ab. Sie reichten alle eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Genossenschaft Ökostrom Schweiz ersucht darum, auf das geplante Revisionsverfahren zu verzichten, solange das Rechtsverfahren zur Erdbebensicherheit betreffend die KKB laufe. Es sei zudem auf jegliche Abschwächung der nuklearen Sicherheit zu verzichten. Insbesondere dürfe die zulässige Strahlendosis für die Bevölkerung im Fall eines sehr starken Erdbebens (10'000-jährliches) nicht von 1 mSv auf 100 mSv angehoben werden. Ein Ausserbetriebnahme-Kriterium für Freisetzungen bei schwächeren Erdbeben müsse weiterhin bestehen bleiben.

Die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (SAFE) lehnt die Revisionsvorlage ab. Sie reicht eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei Ziffer 5.15 «Weitere Vernehmlassungsteilnehmende»).

5.15. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Der Schweizerische Bauernverband und Infrawatt stimmen der Revisionsvorlage zu.

Die Allianz Atomausstieg sowie die Vereine Nie Wieder Atomkraftwerke (NWA) Schweiz, NWA Aargau und NWA Basel lehnen die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 4 und 4^{bis} KEV sowie Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} KEV ab. Die geplante Abschwächung des Sicherheitsniveaus stehe im Gegensatz

zu den Versprechungen der Energiestrategie 2050 und weiche den bestehenden Schutz der Bevölkerung auf. Die Einschränkung der radiologischen Ausserbetriebnahmekriterien auf ein Ereignis der Häufigkeit von 10^{-3} statt 10^{-4} sei nicht hinnehmbar. Ansonsten stimmen sie der Revisionsvorlage zu.

Die NWA Regionalgruppe Solothurn lehnt die Revisionsvorlage ab. Sie reicht eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei TRAS).

Die Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (Acsi) sowie die Krebsliga Schweiz ersuchen darum, auf das geplante Revisionsverfahren zu verzichten, solange das Rechtsverfahren zur Erdbebensicherheit betreffend die KKB laufe. Es sei zudem auf jegliche Abschwächung der nuklearen Sicherheit zu verzichten. Insbesondere dürfe die zulässige Strahlendosis für die Bevölkerung im Fall eines sehr starken Erdbebens (10'000-jährliches) nicht von 1 mSv auf 100 mSv angehoben werden.

Die Association Sortir du nucléaire lehnt die Revisionsvorlage ab. Sie befürchtet eine Schwächung des Sicherheitsniveaus durch die Revision, was inakzeptabel sei. Die geplante Erhöhung des Dosisgrenzwertes stelle eine Gefahr für die Bevölkerung dar.

Das Comité pour la sauvegarde de Fessenheim et de la plaine du Rhin (C.S.F.R.), die Bürgerinitiative Energiewende Waldkirch sowie IG Attraktiver Standort Bözberg-West lehnen die Revisionsvorlage ab. Sie reichten alle eine Stellungnahme gemäss der Vorlage des TRAS ein (vgl. dazu hinten bei TRAS).

Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) lehnt die Revisionsvorlage ab, da diese zu einer Senkung des Sicherheitsniveaus führe. Die SSES kritisiert insbesondere die geplante Unterscheidung zwischen technischen Störfällen und solchen, die durch Naturereignissen ausgelöst werden. Sie macht zudem geltend, dass die geplante Erhöhung des Grenzwertes auf 100 mSv zu unterlassen sei.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) fordert den Bundesrat auf, auf die geplanten Revisionen zu verzichten, bis ein rechtskräftiges Urteil zum hängigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorliege.

Die SES lehnt Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme ab. Als Begründung bringt die SES hauptsächlich vor, dass die geplante Revision zu tieferen Sicherheitsanforderungen an die Schweizer KKW führe und sie zudem rechtsstaatlich fragwürdig sei, weil sie in ein beim Bundesverwaltungsgericht hängiges Verfahren eingreife. Die geplanten Änderungen schränkten den Anwendungsbereich der sogenannten Ausserbetriebnahmekriterien im Kernenergierecht drastisch ein. Die zulässige radioaktive Dosis bei häufigen und seltenen Störfällen erhöhe sich um den Faktor 100 und exponiere damit die Bevölkerung unzumutbaren Strahlenrisiken. Die Revisionsvorlage schränke den Anwendungsbereich der Ausserbetriebnahmekriterien auf ein Versagen der Kernkühlung ein und erlaube den KKW-Betreibern, die Auswirkungen von ganz seltenen Naturereignissen nicht mehr zu überprüfen. Betreffend die Abklinglagerung hält die SES fest, dass sie der Argumentation für die Revision im Grundsatz folgen könne. Sie ersucht jedoch darum, diesbezüglich einzelne Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere sei die KEV bzw. die StSV dahingehend zu ergänzen, dass der Bewilligungsinhaber einer Kernanlage verpflichtet sei nachzuweisen, dass eine Abklinglagerung ausserhalb des Perimeters der Anlage Vorteile in Bezug auf den Strahlenschutz und den Umweltschutz aufweise. Dieser Nachweis solle von der Bewilligungsbehörde geprüft werden und solle Voraussetzung sein für das Erteilen einer Bewilligung nach StSG. Zudem sei dem ENSI nicht sowohl die Bewilligungs- als auch die Aufsichtskompetenz zuzuweisen. Überdies solle ein öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strahlenschutzrecht explizit garantiert werden.

Der Verein ContrAtom, die Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges (PSR/IPPNW Switzerland) sowie der TRAS lehnen die Revisionsvorlage betreffend Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme ebenfalls ab. Betreffend die Abklinglagerung halten sie fest, dass sie der Argumentation für die Revision im Grundsatz folgen können. Sie ersuchen jedoch darum, diesbezüglich einzelne Ergänzungen vorzunehmen. Zur Begründung ihrer Haltung legen sie ihrer Stellungnahme ein Argumentarium bei, dass im Wesentlichen dem Argumentarium entspricht, das die SES eingereicht hat (vgl. dazu vorne).

Der TRAS hat seinen Mitgliedern eine Vorlage für die Einreichung einer ablehnenden Stellungnahme betreffend die Revisionsvorlage zukommen lassen. Von zahlreichen Privatpersonen, Vereinen und Organisationen wurde eine Stellungnahme gemäss dieser Vorlage eingereicht. In dieser Vorlage werden insbesondere folgende Argumente gegen die geplante Revision vorgebracht:

Es bestehe die Befürchtung, dass die vorgesehene Teilrevision eine Abschwächung der Sicherheitsanforderungen zur Folge habe. Der Bundesrat greife mit den geplanten Änderungen in ein laufendes Rechtsverfahren gegen das KKW Beznau ein und versuche damit, die Abschaltung der KKB zu verhindern. Die Bevölkerung werde mit der geplanten Erhöhung des zulässigen Dosisgrenzwertes für radioaktive Strahlung von 1 auf 100 mSv bei einem 10'000-jährlichen Ereignis und mit einer Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung gefährdet. Die Unterscheidung zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, habe eine Ungleichbehandlung der Störfallarten zufolge, die vom gängigen Strahlenschutzrecht abweiche. Die Revision erlaube den KKW-Betreibern, die Auswirkungen von ganz seltenen Naturereignissen nicht mehr zu überprüfen. Die Interessen der Betreiber der Kernkraftwerke werde vor diejenigen des Bevölkerungsschutzes gestellt. Die heutige Gesetzgebung sei korrekt und daher beizubehalten.

Der Zürcher Anwaltsverband weist darauf hin, dass eine Intervention der Exekutive während eines hängigen Verfahrens zwecks Vermeidung einer Beurteilung der Basis der vom geltenden Recht abweichenden Praxis in einem Spannungsverhältnis zum Gewaltenteilungsprinzip und zur Rechtsweggarantie stehe. Er ersucht den Bund zu prüfen, ob die geplante Revision zu diesem Zeitpunkt rechtmässig sei.

Die G20-Die ausgewählten Bözberggemeinden für das Endlager Atommüll sowie die Gruppe Le Mont-Citoyen lehnen die Revisionsvorlage ab.

5.16. Privatpersonen Schweiz, Deutschland und Frankreich

95 Privatpersonen aus der Schweiz, 93 Privatpersonen aus Deutschland sowie zwei Privatpersonen aus Frankreich lehnen die Revisionsvorlage ab. Sie bringen insbesondere folgende Argumente gegen die Vorlage vor:

Es sei zu befürchten, dass die Teilrevision eine Abschwächung der Sicherheitsanforderungen zur Folge habe. Zudem greife der Bundesrat mit den geplanten Änderungen in ein laufendes Rechtsverfahren ein und versuche damit, die Abschaltung der KKB zu verhindern. Die Bevölkerung werde mit der Erhöhung des zulässigen Dosisgrenzwertes für radioaktive Strahlung von 1 auf 100 mSv bei einem 10'000-jährlichen Ereignis und mit einer Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung gefährdet. Überdies habe die Unterscheidung zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, eine Ungleichbehandlung der Störfallarten zufolge, die vom gängigen Strahlenschutzrecht abweiche.

5.17. Privatpersonen via Internetvorlage SES

9'429 Privatpersonen haben via eine Internetvorlage der SES eine gleichlautende Stellungnahme zur Revisionsvorlage eingereicht, in der sie darum ersuchen, auf das geplante Revisionsverfahren zu verzichten, solange das Rechtsverfahren zur Erdbebensicherheit betreffend die KKB laufe. Es sei zudem auf jegliche Abschwächung der nuklearen Sicherheit zu verzichten. Insbesondere dürfe die zulässige Strahlendosis für die Bevölkerung im Fall eines sehr starken Erdbebens (10'000-jährliches) nicht von 1 mSv auf 100 mSv angehoben werden.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABV	Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken vom 16. April 2008 (Ausserbetriebnahmeverordnung; SR 732.114.5)
AG	Kanton Aargau
AGUS	Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
FDP	FDP.Die Liberalen Schweiz
FR	Kanton Freiburg
GAV	Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen vom 17. Juni 2009 (Gefährdungsannahmenverordnung; SR 732.112.2)
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
KEV	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11)
KEG	Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)
KHG	Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (noch nicht in Kraft)
KHV	Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (noch nicht in Kraft)
KKB	Kernkraftwerke Beznau 1 und 2
KKW	Kernkraftwerk
KNS	Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
KSR	Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
LU	Kanton Luzern
mSv	Millisievert
NE	Kanton Neuchâtel
OW	Kanton Obwalden
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RK MFZ	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
StSG	Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50)
StSV	Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (SR 814.501)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Kanton Schwyz

TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
TRAS	Trinationaler Atom-Schutzverband
UR	Kanton Uri
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVEK	Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
VD	Kanton Waadt
VIG	Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005 (SR 172.061)
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

- Kanton Zürich
- Kanton Bern
- Kanton Luzern
- Kanton Uri
- Kanton Schwyz
- Kanton Obwalden
- Kanton Nidwalden
- Kanton Glarus
- Kanton Zug
- Kanton Freiburg
- Kanton Solothurn
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton St. Gallen
- Kanton Graubünden
- Kanton Aargau
- Kanton Thurgau
- Kanton Tessin
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Neuenburg
- Kanton Genf
- Kanton Jura

Politische Parteien Schweiz

- Alternative die Grünen Zug
- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
- Evangelische Volkspartei Baselland
- FDP.Die Liberalen
- Grüne Aarau
- Grüne Aargau
- Grüne Baden

- Grüne Baden
- Grüne Basel-Stadt
- Grüne Baselland
- Grüne Bezirk Muri
- Grüne Dietikon
- Grüne Genf (Bezirk Carouge)
- Grüne Genf (Bezirk Grand-Saconnex)
- Grüne Genf (Bezirk Lancy)
- Grüne Genf (Bezirk Meyrin-Cointrin)
- Grüne Genf (Bezirk Onex)
- Grüne Genf (Bezirk Plan-les-Ouates)
- Grüne Genf (Bezirk Troinex)
- Grüne Genf (Bezirk Vernier)
- Grüne Genf (Bezirk Versoix)
- Grüne Genf (Stadt Genf)
- Grüne Genf
- Grüne Jura
- Grüne Schaffhausen
- Grüne Schweiz
- Grüne St. Gallen
- Grüne Tessin
- Grüne Thurgau
- Grüne Waadt
- Grüne Waadt (Bezirk Lavaux-Oron)
- Grüne Weinland
- Grüne Wohlen
- Grünliberale Partei Aargau
- Grünliberale Partei Schweiz
- I verdi del Ticino,
- IG Turgi
- Partito Comunista (Kommunistische Partei Bellinzona)
- SP Schweiz
- SVP Schweiz

Politische Parteien Deutschland

- Bündnis 90 / Die Grünen in Villingen-Schweinningen
- SPD Fraktion Heitersheim
- Umweltliste Die Grünen

Städte und Gemeinden Schweiz

- Gemeinde Biel-Benken
- Gemeinde Binningen
- Gemeinde Gelterkinden
- Gemeinde Ollon
- Gemeinde Oltingen
- Gemeinde Ramlinsburg
- Gemeinde Rickenbach BL
- Gemeinde Tenniken
- Gemeinde Therwil
- Schweizerischer Städteverband
- Stadt Aarau
- Stadt Schaffhausen
- Schweizerischer Gemeindeverband

Städte und Gemeinden Deutschland

- Bürgermeisteramt Badenweiler
- Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl
- Bürgermeisteramt Bötzingen
- Bürgermeisteramt Heitersheim
- Bürgermeisteramt Merzhausen
- Bürgermeisteramt Müllheim
- Bürgermeisteramt Reute

- Bürgermeisteramt St. Peter/Schwarzwald
- Gemeinde Aitern
- Gemeinde Bad Bellingen im Markgräflerland
- Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
- Gemeinde Gottenheim
- Gemeinde Gundelfingen
- Gemeinde March
- Gemeinde Merdingen
- Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
- Gemeinde Sexau
- Gemeinde Umkirch
- Gemeinde Vörstetten
- Gemeinde Wyhl
- Stadt Breisach am Rhein
- Stadt Staufen i. B.
- Stadtverwaltung Vogtsburg

Kommissionen und Behörden Schweiz

- Eidg. Kommission für ABC-Schutz
- Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit
- Eidg. Kommission für Strahlenschutz
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)

Kommissionen und Behörden Deutschland

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - Baden-Württemberg

Elektrizitätswirtschaft Schweiz

- Axpo Holding AG
- BKW Energie AG
- Swissnuclear
- Swissolar
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Elektrizitätswirtschaft Deutschland

- Kreuz Wasserkraft

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Economiesuisse
- Fédération des Entreprises Romandes
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Swissmem

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

- Centre Patronal (CP)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Schweiz

- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
- Giovani per la Sostenibilità
- Greenpeace Schweiz
- Helvetia Nostra
- Oeko-Gruppe Laupen und Umgebung
- Verein oeku Kirche und Umwelt
- Pro Natura
- WWF Svizzera italiana
- WWF Schweiz

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen Deutschland

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein
- BUND Ortsgruppe Merligen
- BUND Gruppe Staufen-Sulzburg
- AGUS Markgräflerland e.V.

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

- Genossenschaft Ökostrom Schweiz

- Schweizerische Agentur für Energieeffizienz

- Biofuels Schweiz

Privatpersonen Schweiz

- Achermann Franz

- Adrian Bernhard

- Arigoni Zuercher Simona

- Batschelet Simone

- Bernoulli Peter Ernst

- Bernoulli-Beyeler Gertrud

- Bornand Bonda Adelheid

- Bösch Paul Dr. med.

- Bottinelli Jessica

- Boyo Barbara

- Bürgi-Stuck Heinz

- Buri Emilie

- Buzzi Matteo

- Collura Massimo

- Colonello Adriana

- Devoto Costanza

- Diener Paul

- Eicher Rolf

- Eisterer Horst

- Engel Maria

- Esslinger Gerda

- Esslinger Volker

- Feer Thomas

- Frei Corina

- Fricker Dorothea

- Greuter Lisbeth

- Gubler Lukas

- Henry Jocelyne

- Herter-Leu Hanna

- Herter-Leu Johannes

- Hochstrasser Heidi Hannah

- Hodel Beat

- Hodel Kornelia

- Holzapfel Hartwig und Cornelia

- Holzapfel Johannes

- Horlacher (Fam.)

- Hugenschmidt Eva

- Itin Gaby

- Jaccard Jean-Pierre

- Jordi Christine und Walter

- Jörg Hanspeter

- Kannengiesser Michael

- Kaufmann Thomas

- Keller Elsbeth

- Kirby Neil

- Knüsel Dominique

- Kriech Bruno

- Krummenacher Aaron

- Krummenacher Viktor

- Lancianesi Mauro

- Leuppi Andreas

- May Alexander

- Meier Christian

- Meier Hanspeter

- Merz Gertrud

- Meyer-Gerber Veronika Dr.

- Michel Gertrud
- Mismirigio Francesco
- Mobjiglia Massimo
- Möckli Julia
- Morel Nicolas
- Mosimann Carla
- Mosimann Carla
- Neumann Eva
- Oftinger Heinz
- Oppenheim Françoise
- Pasche Geneviève
- Pelossi Luigi e Fiamma
- Pelossi Massimiliano
- Petrusic Ivan
- Pfister Esther und Hans
- Regan Jeanette
- Scharpf Patricia
- Scherer Leo
- Schmid Regula
- Schneebeil Egon W.
- Schneider Gaby
- Schnyder Franz
- Schöbi Margrit
- Schwarz Margrit
- Semlitsch Michael
- Stuess Veronika
- Straub-Weiss Erna und Werner
- Süssstrunk Brigitta
- Suter Erna
- Thomann Margrith
- Thueller Christoph
- Vinci Remo
- Weidmann Elisabeth und Alfred
- Weidmann Rudolf
- Wenk Alexander
- Widmer Schumacher Anna Maria
- Wunderli Esther
- Zubler Anja

Privatpersonen Deutschland

- Antelmann Dietrich
- Baader Christian
- Barth Sascha
- Barth Stefanie
- Bergau Helga
- Beyer Daniel
- Blank Theo
- Bürgermeister Sabine
- Busche Maralen
- Castan Beate
- Doninger Albert
- Eilers Simon
- Fabrik für Handwerk, Kultur und Ökologie
- Fesa GmbH
- Fischer Gudrun
- FocusEnergie GmbH & Co. KG
- Fuest Michael
- Grossmann
- Gustke Matthias
- Haag Anna

- Haidner Edith
- Harmsen Dirk
- Heber Klaus
- Hermann Ute
- Hoffmann Georg
- Hoffmann Hubert
- Huber Marcus
- Hülsmann Thomas
- Ipsen Anne
- Jacobsen Erika
- Jaschke Brigitte
- Kähny Susanne
- Kaltenhäuser Dieter
- Kaukler Benedikt
- Kergassner Veronika
- Kirchübel Thomas
- Klumpp Peter
- Lust Dietmar
- Marder Ulf
- Morbach Gertrud
- Müller-Stolz Rahel
- Muthers Judith
- Nelgen Claudia
- Neumann Ulrike
- Nüssle Niklas
- Oberacker Wolfgang
- Padieu Léa
- Partmann Thomas Dipl. Ing.
- Pfalzer Norbert
- Pfeffer Wilma
- Reich Axel
- Reuschel Hannelore G.
- Rietmann Clemens
- Rietmann Ulrike
- Rönick Heiko
- Rubsamen Monika
- Rutz Andrea
- Sauter Angela
- Schauer Janina
- Schepers Georg
- Schilling Eva
- Schittich Klaus
- Schlumpberger Ute
- Schmidt Georg
- Schmidt H.-R.
- Schmidt Marianne
- Schnell Gerhard und Schnell Johanna
- Schnell Ulrich
- Schultze Eckart
- Selbmann Rosemarie
- Spors Elke u. Karl-Heinz
- Stegen Eva
- Sylla Angelika
- Thiede Tanja
- Thieme Niklaus
- Thieme Ria
- Tillner Hartmut
- Timbercad Holzbauplanung, Marder Alexander
- von Zahn Klaus

- Wagner Franz
- Waibel Bettina
- Wassmer Peter
- Weber Christine
- Weingut Winzerhof, Linder Hans Peter
- Weingut Winzerhof, Linder Roland
- Weissmann-Schultze Sonja
- Wenzel Henner Dr.
- Westermayer Manfred
- Witten Uta
- Wittstock Helga
- Zaunegger Alfred
- Zaunegger Christa

Privatpersonen Frankreich

- Fuks Daniel Silvia
- Lebelt Uwe

Privatpersonen via Internetvorlage SES

9429 Stellungnahmen

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

- Allianz Atomausstieg
- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (asci)
- Association Sortir du nucléaire
- Comité pour la sauvegarde de Fessenheim et de la plaine du Rhin (C.S.F.R)
- ContrAtom
- Bürgerinitiative Energiewende Waldkirch (D)
- G20 - Die ausgewählten Bözberggemeinden für das Endlager Atom Müll
- IG Attraktiver Standort Bözberg-West
- InfraWatt
- Krebsliga Schweiz
- Groupe Le MontCitoyen
- Nie Wieder Atomkraftwerke Schweiz (NWA Schweiz)
- NWA Regionalgruppe Aargau
- NWA Regionalgruppe Basel
- NWA Regionalgruppe Solothurn
- Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges (PSR/IPPNW Schweiz)
- Schweizer Bauernverband
- Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerische Energie-Stiftung (SES)
- Trinationaler Atom-Schutzverband (TRAS)
- Zürcher Anwaltsverband (ZAV)
- Bundesverwaltungsgericht
- Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft - SVIT Schweiz
- USPI
- Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
- Wettbewerbskommission (WEKO)

Total: 9'787